

Beilage

zum Kollektivvertrag für

BAUINDUSTRIE UND BAUGEWERBE

vom 1. Mai 1994

Lohnordnung

Wirksam ab

1. Mai 2023

KOLLEKTIVVERTRAG

für Bauindustrie und Baugewerbe

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Bauindustrie, der Bundesinnung Bau, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel 1 – Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- a) räumlich:** auf das Gebiet der Republik Österreich,
- b) persönlich:** auf alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), die nicht Angestellte im Sinne des Angestelltengesetzes sind und die bei einem der in c) genannten Betriebe beschäftigt sind,
- c) fachlich:** auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung Bau oder des Fachverbandes der Bauindustrie sind.

Artikel 2 – Löhne

Mit **1. Mai 2023** werden die kollektivvertraglichen Löhne und Lehrlingseinkommen für eine Laufzeit von 12 Monaten um 9,50 Prozent erhöht.

Die Lohnsätze sind im Artikel 3 bzw. im Anhang I – Lohn-tafel – enthalten und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

Die bis 30.4.2024 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen sowie die Lenkzeit-

vergütung gem. § 8 Z 1b und Zulagenpauschale gem. § 6 Abschnitt III werden per 1.5.2024 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,35 % zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2020 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2023 bis einschließlich Februar 2024 zugrunde gelegt werden.

Artikel 3 – Lohntafel

Beschäftigungsgruppe	ab 1.5.2023 Stundenlohn in €
I. Vizepolier (Hauptgerüster, Hauptpartieführer im Straßenbau, Hilfspolier)	19,80
II. Facharbeiter (das sind Arbeitnehmer, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden bzw. für die Beschäftigung in diesem Beruf als Facharbeiter vermittelt oder aufgenommen wurden)	
a) Vorarbeiter	19,26
b) Facharbeiter	17,54
III. Angelernte Bauarbeiter (das sind für besondere Arbeiten qualifizierte Arbeiter) Die Einstufung in diese Beschäftigungsgruppe ist nicht von weiteren Qualifikationserfordernissen abhängig.	
a) Asphaltierervorarbeiter, Baggerführer, Drittelführer, Düsenführer von Mörtelspritzmaschinen,	

Eisenbahnoberbauvorarbeiter,
Führer von motorisch betriebenen Turm-
und Derrick-Kränen,
Führer von Grädern, Straßenfertigern und
Zugmaschinen mit einer Motorenleistung
von 90 PS und darüber,
Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 10 t
Eigengewicht,
Führer von Großraumfahrzeugen ab 7,5 t
Nutzlast,
Führer von Raupenfahrzeugen mit einem
Eigengewicht von 10 t und darüber,
Führer von Schrägaufzügen und Seilbah-
nen, wenn diese Verkehrsmittel zur Perso-
nenbeförderung zugelassen sind,
Kabelkranführer,

Partieführer im Straßenbau,
Sprengmeister (Sprengbefugter laut
Sprengarbeiten-Verordnung) 17,53

- b)** Führer von Zugmaschinen mit einer Moto-
renleistung von 45 PS und darüber,
Führer von Lastkraftwagen mit mehr als 5 t
Eigengewicht,
Führer von Raupenfahrzeugen mit 5 bis 10 t
Eigengewicht,
Führer von Lokomotiven mit mindestens 5 t
Eigengewicht,
Maschinist an Heißmischmaschinen,
Mineur,
Montierer im Eisenbahnoberbau,

Beschäftigungsgruppe

Schweißer (für Autogen- und Elektroverfahren)	
Steinmaurer	17,13
c) Asphaltierer, die mit Gußasphalt arbeiten, Gerüster, Schaler, Eisenbieger und Eisenflechter	16,74
d) Abbrucharbeiter im Straßenbau von Hand aus, Asphaltierer, die mit qualifizierten Tätigkeiten beim Einbau bituminöser Beläge betraut sind und eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung aufweisen, Bermenschlichter, Betonierer, Fahrer von Fahrzeugen mit Eigenantrieb, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohn Tafel gesondert angeführt sind, Gleiswerker, Grundbauleger, Hilfskoch, Kesselmann, Maschinist an motorisch betriebenen Geräten und Maschinen, soweit sie nicht in einer der Beschäftigungsgruppen dieser Lohn Tafel gesondert angeführt sind, Planierer, Spritzer	16,30

Beschäftigungsgruppe

e) Baggerschmierer, Generator-, Kompressor- und Pumpenwär- ter, Gleisbauer, Grünverbauer, Stollenschlepper	15,72
IV. Bauhilfsarbeiter	14,94

Alle Arbeitnehmer, die zum 30.4.2023 in die Lohngrup-
pe V eingestuft sind, gehören ab 1.5.2023 der Lohngrup-
pe IV an.

VI. Lehrlinge

a) im 1. Lehrjahr 40 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	7,02
b) im 2. Lehrjahr 60 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	10,52
c) im 3. Lehrjahr 80 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	14,03
d) im 4. Lehrjahr 90 Prozent des Facharbeiter- lohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind	15,79
e) Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Le- bensjahres in die Lehre eintreten, erhalten 80 Prozent des Facharbeiterlohnes der Be- schäftigungsgruppe II b), das sind	14,03

VII. Praktikanten

- | | |
|---|------|
| a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten 30 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind | 5,26 |
| b) Ferialarbeitnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten 50 Prozent des Facharbeiterlohnes der Beschäftigungsgruppe II b), das sind | 8,77 |

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel 4 – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 6 Erschwerniszulagen

Die Zulage nach § 6 Abschn I lit c wird auf 30 % erhöht. Die Erhöhung gilt für Projekte, bei denen die Angebotsfrist nach dem 30.4.2023 endet.

Der Pauschalsatz nach § 6 Abschn III Z 1 lit a beträgt ab 1. Mai 2023 33 Cent pro Stunde.

Der Pauschalsatz nach § 6 Abschn III Z 1 lit b beträgt ab 1. Mai 2023 16 Cent pro Stunde.

§ 7 Entgelt bei Arbeitsverhinderung

§ 7 Abschn II lit B/k lautet „für die Dauer der Lehrabschlussprüfung ... die notwendige Zeit“

§ 8 Lohnberechnung und Lohnzahlung

Die Höhe der Lenkzeitvergütung (§ 8 Z 1b) beträgt ab 1. Mai 2023 13,81 € pro Stunde.

§ 9 Dienstreisevergütungen

Die Sätze des Taggeldes (§ 9 Abschn I Z 4, 5, 5a und 6) werden laut nachstehender Tabelle festgesetzt:

	Betrag zum 30.4.2023	Betrag ab 1.5.2023
Z 4 lit a	11,30	12,00
Z 4 lit b	18,30	19,30
Z 5, 5a und 6	30,20	32,00

Die Sätze des Taggeldes (§ 9 Abschn I Z 4, 5, 5a und 6) werden zum 1.5.2024 um die Hälfte der prozentuellen Veränderung des VPI 2020 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2023 bis einschließlich Februar 2024 zugrunde gelegt werden.

Sollte sich zuvor der Steuerfreibetrag gem. § 26 Z 4 EStG erhöhen, werden die Taggelder gem Z 5, 5a und 6 mit

dem auf den Tag des in Kraft Tretrons der neuen Regelung folgenden Monat um die prozentuellen Veränderung des VPI 2020 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2023 bis einschließlich Februar 2024 zugrunde gelegt werden. Untergrenze der Erhöhung ist jedenfalls der halbe Veränderungsprozentsatz, Obergrenze ist der (neue) Steuerfreibetrag.

Die errechneten Sätze sind auf ganze 10 Cent kaufmännisch zu runden.

§ 10 Lehrlinge

In § 10 Z 3 wird die Wortfolge „Die Lehrlingsentschädigung“ durch „Das Lehrlingseinkommen“ ersetzt.

§ 10 Z 4, 8 und 9 entfallen zur Gänze.

In § 10 Z 6 lautet der zweite Satz neu: „Hat der Lehrling bei dem Lehrberechtigten die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit bis zur Hälfte zurückgelegt, so trifft diesen Lehrberechtigten diese Verpflichtung nur im halben Ausmaß. Darüber hinaus trifft den Lehrberechtigten diese Verpflichtung in vollem Ausmaß.“

In § 10 Z 10 wird das Wort „Vorlehre“ durch „Ausbildung“ ersetzt.

In § 10 Z 11 entfallen die beiden ersten Absätze.

§ 11 Verschiedenes

In § 11 Z 3 wird folgende Ergänzung angefügt:

Die Unterbringung in Einzelzimmer wird empfohlen.

Artikel 5 – Zusatzkollektivverträge

1. Zusatzkollektivvertrag Wiener U-Bahn-Bauten vom 31. August 1970 in der Fassung vom 8.4.2022

§ 2 Baustellenzulage lautet:

„Alle Arbeitnehmer, die auf einer U-Bahn-Baustelle beschäftigt sind, erhalten eine Baustellenzulage in der Höhe von € 1,82 je Arbeitsstunde.“

2. Zusatzkollektivvertrag Großwasserkraftwerksbauten in der Fassung vom 8.4.2022

§ 3 Löhne lautet:

„Es erhalten die Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppen I, II a), b), III a), b), c), d), e), IV und V des Kollektivvertrages für Bauindustrie und Baugewerbe eine Zulage in der Höhe von € 0,51 je Arbeitsstunde.“

§ 14 Zulagen, Wegegelder und Fahrgelder Ziffer 1 lautet:

„1. Arbeitnehmer, die im Stollen arbeiten, erhalten, wenn ihr Arbeitsplatz vom Stollenmund mehr als 2 km entfernt ist, eine Zulage von € 3,61, wenn er mehr als 3 km entfernt ist € 4,53 je Schicht.“

3. Zusatzkollektivvertrag Rohrleger vom 23. Juli 1954 in der Fassung vom 8.4.2022

II. Stundenlöhne lautet:

„a) Die Stundenlöhne werden ab 1. Mai 2023 um 9,5 Prozent erhöht und in lit. b) neu festgesetzt.

b)

ab 1. Mai
2023 Stundenlohn in €

Rohrleger (Rohrlegermonteur)	20,12
Helfer (Rohrlegerhelfer)	16,76

Artikel 6 – Arbeitsgruppen

Die Kollektivvertragsparteien richten Arbeitsgruppen zu folgenden Themen ein:

1. Beiträge zur Betrieblichen Altersvorsorge (§ 26 Z 7 EStG)
2. Verbesserte Einbeziehung von Schein-EPU in die Baustellenkontrolle durch die BUAK.
3. Hitze (Verschiebung der Arbeitszeit)
4. Überarbeitung der Lohngruppen

Artikel 7 – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2023 bzw. 1.5.2024.

Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2024 bzw. 30.4.2025.

Wien, am 13. März 2023

Bundesinnung Bau

**Fachverband der
Bauindustrie
Bundesinnung Bau**

Ing. Robert **Jägersberger**
Bundesinnungsmeister

Mag. Michael **Steibl**
Geschäftsführer

**Österr. Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR Josef **Muchitsch**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Anhang I

Lohntafel

Beschäftigungsgruppe	KV-Stunden- lohn ab 1.5.2023 in €	KV-Monats- lohn ¹⁾ ab 1.5.2023 in €
I. Vizepolier	19,80	3.356,10
II. Facharbeiter		
a)	19,26	3.264,57
b)	17,54	2.973,03
III. Angelernte Bauarbeiter		
a)	17,53	2.971,34
b)	17,13	2.903,54
c)	16,74	2.837,43
d)	16,30	2.762,85
e)	15,72	2.664,54
IV. Bauhilfsarbeiter	14,94	2.532,33
V. entfällt		
VI. Lehrlinge		
a)	7,02	1.189,89
b)	10,52	1.783,14
c)	14,03	2.378,09
d)	15,79	2.676,41
e)	14,03	2.378,09
VII. Praktikanten		
a)	5,26	891,57
b)	8,77	1.486,52
Lenkstunde § 8 Z 1b	13,81	

¹⁾ bei 169,5 entgeltpflichtigen Stunden

Dienstreisevergütungen

mit Geltung ab 1. Mai 2023

Taggeld § 9 Z 4 lit. a	12,00	je Tag
Taggeld § 9 Z 4 lit. b	19,30	je Tag
Taggeld § 9 Z 5, 5a und 6	32,00	je Tag
Übernachtungsgeld	15,23	je Nächtigung

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes

Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Verlags- und Herstellungsort: Wien